

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnis- se in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Glarus

(erlassen von der Gemeindeversammlung am 25. November 2011)



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Planung.....	3
Art. 3 Anwendungsbereich.....	3
II. Beitragsberechnung.....	3
Art. 4 Beitragssatz	3
Art. 5 Normkosten Kinderkrippe (Preis der Betreuungsleistung)	4
Art. 6 Normkosten Tagesstrukturen (Preis der Betreuungsleistung).....	4
Art. 7 Beteiligung der Unternehmen an den Betreuungskosten.....	4
Art. 8 Beitragsberechtigte Betreuungstage	4
III. Elternbeiträge	4
Art. 9 Elternbeiträge.....	4
Art. 10 Nicht subventionierte Betreuungstage.....	4
IV. Verfahren	5
Art. 11 Gesuch.....	5
Art. 12 Leistungsvereinbarung	5
Art. 13 Geltendmachung des kommunalen Beitrages	5
V. Betriebsführung.....	5
Art. 14 Aufnahmepflicht	5
Art. 15 Dokumentation.....	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 17 Widerruf der Leistungsvereinbarung.....	6
Art. 18 Rechtsschutz.....	6
Art. 19 Inkrafttreten.....	6

Reg. Nr. 31.15



Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Glarus¹

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 54 des Bildungsgesetzes sowie Artikel 13 der Volksschulvollzugsverordnung sowie Artikel 12 der Gemeindeordnung Glarus beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die Eltern in Erziehung und Betreuung.

² Die Gemeinde Glarus beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Schülerhorte) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.

³ Die Subventionierung von Eltern, welche Kinder im Vorschulalter (vor Eintritt in den Kindergarten) in einer Kinderkrippe betreuen lassen, erfordert den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Eltern müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosengesetz vermittelbar bleiben müssen.

Art. 2 Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung für Steuerpflichtige der Gemeinde Glarus.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze im Kanton Glarus, sofern die kantonale Verordnung über die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen vom 7.5.2002 und die Richtlinien der Fürsorgedirektion vom Mai 2005 erfüllt sind.

² Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Glarus treffen.

II. Beitragsberechnung

Art. 4 Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Art. 5 Normkosten Kinderkrippe (Preis der Betreuungsleistung)

¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen werden folgendermassen ermittelt: Anrechenbarer Gesamtaufwand einer Institution abzüglich des Anteils der Kantonssubventionen und eines Anteils des Verpflegungsertrages des Personals geteilt durch das Leistungspotenzial des Betriebes (Anzahl bewilligte Betreuungsplätze mal jährliche Betriebstage) bei einer Zielauslastung von 90%.

Der maximale Normkostenansatz ist limitiert bei dem im Elternbeitragsreglement festgelegten maximalen Satz für das teuerste Angebot. Der Gemeinderat legt diesen maximalen Normkostenansatz in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Der Gemeinderat kann die Normkosten in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung abweichend festlegen, sofern der Kanton die Mitfinanzierung der Krippen neu regelt.

Art. 6 Normkosten Tagesstrukturen (Preis der Betreuungsleistung)

¹ Die Normkosten bei den Tagesstrukturen ergeben sich aus den maximalen Ansätzen pro Betreuungsmodul wie im Elternbeitragsreglement festgehalten plus eines Anteils des kantonalen Beitrages.

² Die Normkosten werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Dabei werden die kantonalen Richtlinien, eine durchschnittliche Auslastung von 70% und branchenübliche Löhne berücksichtigt.

Art. 7 Beteiligung der Unternehmen an den Betreuungskosten

Beteiligen sich Unternehmen an den Kosten von Kinderkrippen oder Tagesstrukturen kann der Gemeinderat diese Kosten in der Berechnung der Normkosten berücksichtigen. Der Gemeinderat legt diesbezügliche Regelungen in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 8 Beitragsberechtigte Betreuungstage

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Betreuungsmodule fest.

III. Elternbeiträge

Art. 9 Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in der Gemeinde Glarus wohnhaften und steuerpflichtigen Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich sind, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

² Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.

Art. 10 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Glarus nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.



IV. Verfahren

Art. 11 Gesuch

Kinderkrippen und Tagesstrukturen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Betriebsbewilligung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres im Sinne der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien
- b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform

Art. 12 Leistungsvereinbarung

¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Spielregeln zwischen der Gemeinde und privaten Trägerschaften festgelegt

² Bei den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag bzw. pro Modul festgehalten.

³ Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage.

⁴ Die Kindertagesstätten haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage.

⁵ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

Art. 13 Geltendmachung des kommunalen Beitrages

¹ Die Kindertagesstätten haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage einzureichen. Diese dienen als Grundlage der Abrechnung.

² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

V. Betriebsführung

Art. 14 Aufnahmepflicht

¹ Die Kindertagesstätten sind im Rahmen der Leistungsvereinbarung verpflichtet Kinder aufzunehmen. Die Betreuungstage sind in erster Linie an Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.

² Werden beitragsberechtigte Betreuungstage nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde diese im Folgejahr kürzen.

³ Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten verpflichtet, bei freien Plätzen die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Glarus zu bevorzugen.

⁴ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene soziale Durchmischung der Kindergruppen.



Art. 15 Dokumentation

¹ Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.

² Entzieht der Kanton dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 17 Widerruf der Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat kann bei Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten eine bereits unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Art. 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft